

Fragen des Beirates

- zu der Umsetzung des Mobilitätskonzept
- den Auswirkungen durch den VEP 140 auf den VEP 159

Mobilitätskonzept:

Das vorgesehene Mobilitätskonzept soll einen Beitrag zur Verringerung des Kfz-Verkehrs im Ortsteil leisten. Hierbei werden für die neuen Bewohnerinnen und Bewohner Anreize geschaffen, um auf einen eigenen Pkw zu verzichten und die Angebote der BSAG sowie der Carsharing-Anbieter zu nutzen. Den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern könnten z.B. Zeitkarten der BSAG sowie Mitgliedschaften von Carsharing-Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Die Zeitkarten würden dann von der Vorhabenträgerin in Höhe der Ablösesummen für die nicht hergestellten Pflichtstellplätze finanziert. Die Reduzierung des notwendigen Stellplatzschlüssels soll den Mobilitätsansprüchen der Zielgruppen gerecht und durch umweltfreundliche Angebote unterstützt werden.

Zu dem Mobilitätskonzept zählt auch die Herstellung einer zentralen Stellplatzanlage für Fahrräder, Flächen für Fahrradanhänger sowie dezentrale Fahrradabstellanlagen vor den einzelnen Gebäuden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Durchführungsvertrag ein Mobilitätskonzept zu erstellen und dieses mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.

Der Beirat fragt, wie viele Bewohner haben durch das Mobilitätskonzept

- a) Wie hoch ist die Ablösesumme für die nicht hergestellten Pflichtstellplätze*
- b) Eine Zeitkarte der BSAG (Mia, Bob)*
- c) In Welcher Höhe und Dauer werden die Zeitkarten von dem Vorhabenträger finanziert*
- d) Eine Mitgliedschaften von Carsharing-Dienstleistern*
- e) Für welchen Zeitraum reicht die Finanzierung aus?*
- f) Wie verhält es sich, wenn die Summe aus dem Mobilitätskonzept verbraucht ist?*
- g) Wie geht es weiter wenn die Ablösesumme verbraucht ist?*
- h) Was geschieht mit der Ablösesumme wenn die Mittel nicht abgerufen werden.*
- i) Dürfen die Mieter ein Auto Besitzen*

Private Stellplätze

In der Begründung zum VEP 140 mit Bearbeitungsstand vom 25.03.2019 wird das Thema Parken, auf den Seite (4) 5, wie folgt erläutert:

Die Unterbringung der PKW-Stellplätze ist in einer zentral im Plangebiet gelegenen Stellplatzanlage vorgesehen. Ziel der Planung ist es, auf Grundlage eines Mobilitätskonzeptes für Wohnnutzung 20% der nach Stellplatzgesetz Bremen (StellplOG) erforderlichen Stellplätze innerhalb des Plangebietes herzustellen. Für die weiteren zulässigen Nutzungen sind weitere Stellplätze herzustellen.

$$70WE \times 20\% = 14$$

Wo befindet sich die zentral im Plangebiet gelegenen Stellplatzanlage, wie viele PKW-Stellplätze sind dort vorhanden und entspricht das den 20%? Sind die Stellplätze frei kostenfrei Verfügbar?

Besucherparkplätze

Für das Bauvorhaben werden rund 21 zusätzliche Besucherparkplätze im öffentlichen Raum benötigt. Die Quote beträgt dabei 30 % pro Wohneinheit.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist durch ein Verkehrsplanungsbüro die Leistungsfähigkeit und Aufnahmequalität des öffentlichen Straßenraumes innerhalb einer 200 m fußläufigen Entfernung vom Plangebiet untersucht worden („Parkraumuntersuchung im Umfeld der Seewenjestraße 83“; BMO Stadt und Verkehr; Bremen, Bearbeitungsstand V1.03). Die Untersuchung erfolgte methodisch auf Grundlage einer klein-räumigen Datenanalyse, einer Erfassung des öffentlichen Stellplatzangebotes sowie einer Feststellung der Anzahl der Haushalte im Plangebietsumfeld. Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu folgenden Ergebnissen:

- Die Erfassung der Parkplatzauslastung ergab zum Zeitpunkt der höchsten Auslastung um 24:00 Uhr eine Parkplatzbelegung von rd. 80 %. Hieraus ergibt sich ein freies Parkplatzpotenzial von 77 öffentlichen Parkplätzen im Umkreis einer 200 m fußläufigen Entfernung vom Plangebiet.
- Während der Tageszeit (08:00 – 20:00 Uhr) besteht eine durchschnittliche Parkplatzbelegung von rd. 62,25 %. Hieraus ergibt sich ein durchschnittliches freies Parkplatzpotenzial von rd. 144 öffentlichen Parkplätzen im Umkreis einer 200 m fußläufigen Entfernung vom Plangebiet.

Da bei der Untersuchung des öffentlichen Straßenraums ein freies Parkplatzpotenzial von 77 öffentlichen Parkplätzen zum Zeitpunkt der höchsten Auslastung (24:00 Uhr) und sogar von 144 öffentlichen Parkplätzen innerhalb des Tagesverlaufes festgestellt wurde, bietet der öffentliche Straßenraum eine ausreichende Anzahl von frei verfügbaren öffentlichen Stellplätzen für die rechnerisch erforderlichen 21 Besucherstellplätze des Neubauvorhabens.

*Wie verhält es sich mit den eingerichteten Parkplätzen auf dem Nachbargrundstück?
Sind die Parkplätze frei verfügbar für Mieter oder ihre Besucher?*

Garagenhof Seewenjestraße

Der Garagenhof besteht aus insgesamt 89 Garagen in Fertigbauweise. Das Verkehrsplanungsbüro hat bei seiner Untersuchung 81 Garagen sichten können und ermittelt, dass am Tag der Sichtung nur 72 Garagen von Pkws genutzt wurden. Die Sichtung stellt eine Stichprobe dar.

.....

Für die verdrängten Pkw, deren Mieter im direkten Untersuchungsgebiet der Parkraumuntersuchung, also in einer Entfernung von 200 m zum Plangebiet, leben, besitzt der öffentliche Straßenraum eine ausreichende Anzahl von frei verfügbaren, öffentlichen Stellplätzen. Die anderen betroffenen Mieter der Garagen, die nicht in dem vorgenannten Umkreis leben, sind nicht weiter betrachtet worden. Sie sind für das Untersuchungsgebiet selbst nicht relevant.

Freies Stellplatzpotenzial im öffentlichen Raum des Plangebietsumfeldes zum Zeitpunkt der höchsten Auslastung (24:00 Uhr)	77
Anzahl der notwendigen Besucherstellplätze (71 Wohnungen x 30 %)	21
Mindestanzahl von Pkw, die auf Garagen-Mieter innerhalb des Untersuchungsgebietes* zugelassen sind min.	43
Anzahl der restlichen freien öffentlichen Stellplätze	13

Wo befinden sich die öffentlichen Stellplätze aus dem Gutachten heute?

Aus der Stellungnahme der Anwohner:

Bereits in der oben genannten Vorlage weisen die Anwohner auf die Veränderungen der öffentlichen Parksituation hin, die Depu hat das lediglich zur Kenntnis genommen.

Deputationsvorlage 19/612 vom 23.04.2019